

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	05.05.2015

Geplante Schließung der Notfallambulanzen; Anfrage der Fraktion DIE LINKE (AN/0388/2015)

Zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 17.03.2015 bittet die Fraktion DIE LINKE gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Einflussmöglichkeiten hat der Rat der Stadt Köln auf die Entscheidung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, die den umstrittenen Beschluss gefasst hat?
2. Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Bereitstellung von Notfallambulanzen?
3. Wie viele Patienten mussten die städtischen Kliniken Köln in den letzten zehn dokumentierten und ausgewerteten Jahren in den Notaufnahmen versorgen und wie haben sich die Kosten dafür entwickelt?
4. Wo befinden sich die Notfallambulanzen und wie werden Patienten zu ihnen geleitet?
5. Welche Maßnahmen kann die Verwaltung ergreifen, um einen bessere Auslastung der Notfallambulanzen sicherzustellen und ein Verschieben der Kosten der Notfallmaßnahmen von der niedergelassenen Ärzteschaft hin zu den Krankenhäusern vermeiden?

Da die Verwaltung hier nicht in eigener Zuständigkeit antworten kann, wurde die folgende Stellungnahme nach schriftlicher Rückfrage bei

- der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Kreisstelle Köln,
- den Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
- dem Krankenhauszweckverband Rheinland e.V. und
- der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.

erstellt.

Zu 1.

Der Rat der Stadt Köln hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf Entscheidungen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Abgesehen von Kontakten zwischen Mitgliedern des Rates der Stadt Köln und Mitgliedern der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat der Rat vor allem die Möglichkeit, an die Vertreterversammlung zu appellieren.

Zu 2.:

Laut Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Kreisstelle Köln (Quelle: Schreiben der KV Nordrhein vom 11.03.2015 (**Anlage 1**)) gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von Notfallambulanzen. Hierfür gilt, wie für andere medizinische Strukturen auch, das Gebot einer „wirtschaftlichen, ausreichenden, notwendigen und zweckmäßigen Versorgung“ (§ 12 SGB V).

Zu 3.:

Die Kliniken der Stadt Köln haben nach eigenen Angaben (Quelle: Schreiben der Kliniken der Stadt Köln gGmbH vom 30.03.2015 (**Anlage 2**)) im Jahr 2013 insgesamt ca. 80.000 Patienten im Krankenhaus Merheim, im Krankenhaus Holweide und im Kinderkrankenhaus Amsterdamer Str. in der Notaufnahme behandelt. Eine dezidierte Darstellung der Kostenentwicklung sei über den angefragten Zeitraum nicht möglich.

Zu 4.:

Die aktuell 10 allgemeinen und 3 kinderärztlichen Notfallambulanzen befinden sich in den Stadtbezirken 1-9, vornehmlich an Krankenhäuser angesiedelt. Erreichbar sind diese über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116 117, Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und Wochenblättern sowie auf der Startseite „Leben in Köln“ – Gesundheit.

(<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/notfallnummern>)

Eine Übersicht der Adressen ist als **Anlage 3** beigefügt

Zu 5.:

Die Verwaltung kann keine eigenen Maßnahmen zur Beeinflussung der Auslastung von Notfallambulanzen ergreifen.

Nach Auffassung des Krankenhaus-Zweckverbandes Rheinland (Quelle: Mail des Krankenhaus-Zweckverbandes vom 17.03.2015 (**Anlage 4**)) gebe es ohne politische Maßnahmen und ohne gesetzgeberische Veränderungen wenig Möglichkeiten, das Problem zu lösen. Die Patienten kämen mit ihren Beschwerden in die Krankenhausambulanz und die Krankenhäuser wollten und könnten die Patienten nicht wegschicken, sondern sehen ihren Auftrag darin, dem Patienten zu helfen. Besonders problematisch daran sei, dass aus Sicht des Krankenhaus-Zweckverbandes Rheinland und auch der Kliniken der Stadt Köln gGmbH die Vergütung für diese Behandlung/Hilfe nicht ausreiche. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) habe dazu jüngst ein Gutachten anfertigen lassen, aus dem hervorgeht, dass einem durchschnittlichen Erlös von 32 € pro Fall Kosten in Höhe von rund 120 € entgegenstehen.

Gez. Reker